

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5	Bielefeld, den 4. Juli	1996
-------	------------------------	------

Inhalt

	Seite:		Seite:
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz	117	Bekanntmachung des Siegels des Evangelischen Gemeindeverbandes Hertel, Kirchenkreis Recklinghausen	134
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1996	118	Bekanntmachung des Siegels des Evangelischen Gemeindeverbandes Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn.	134
Kirchliches Arbeitsrecht	118	Bekanntmachung der Siegel der Ev. Christus- Kirchengemeinde Iserlohn, der Ev. Erlöser-Kirchen- gemeinde Iserlohn, der Ev. Johannes-Kirchen- gemeinde Iserlohn, der Ev. Maria-Magdalena- Kirchengemeinde Iserlohn und der Ev. Versöhnungs- kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn.	134
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter	118	Urkunde betr. die Teilung der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Menden	135
Änderung der Stellenbewertungs-Verordnung	119	Urkunde betr. die Teilung der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schale	135
Amtsbezeichnungs- und Laufbahn-Verordnung	120	Urkunde betr. die Teilung der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Martini-Kirchengemeinde Siegen	135
Disziplinarverordnung der EKV	122	Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	136
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Lünen	123	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	136
Satzung der Evangelischen Trinitatis-Kirchen- gemeinde Münster	128	Persönliche und andere Nachrichten	136
Satzung der Evangelischen Wiese-Georgs-Kirchen- gemeinde Soest	129	Neu erschienene Bücher und Schriften	141
Satzung für das St. Johannisstift zu Paderborn	130	Jahresabschluß 1995 der Evangelischen Darlehns- Genossenschaft eG, Münster	143
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Ascheberg, Kirchenkreis Münster	133		
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch- Lutherischen Erlöser-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld.	133		

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB –)

Vom 17. November 1995

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung/KiStO in der Fassung vom 1. April 1987 (KABl. 1987 S. 69), geändert am 14./23. 9. 1994 (KABl. 94 S. 222), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 1996 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Er-

laß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990, Bundessteuerblatt Teil I, S. 773 ff: Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen – S 2447 – 11 – VB 6 –, Rheinland-Pfalz, Ministerium der Finanzen – S 2447 A – 442 –, Niedersächsisches Finanzministerium – S 2447 – 8 – 23 –) gelten für 1996 fort.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bielefeld, den 17. November 1995

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
D. Linnemann

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1996

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 4. 1996
Az.: 18081/B 5 – 01/5

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiDStB) vom 17. November 1995 (KABL. 1996 Seite) haben anerkannt:

1. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 1. 1996 –
Az.: III B 2 – 12.3/Nr. 21/96
2. der Niedersächsische Kultusminister im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Niedersachsen liegen; am 29. 3. 1996 –
Az.: 2051 – 54063/9
3. das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Rheinland-Pfalz liegen, am 7. 2. 1996 –
Az.: 924 A 54 202/51

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 6. 1996
Az.: 22712/96/A 07 – 02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter

Vom 24. April 1996

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 4 a (zu § 4) erhält folgende Fassung:

„4 a. Zu § 4

§ 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 2 Satz 2 das Wort ‚Tarifvertrag‘ durch die Worte ‚kirchliche Arbeitsrechtsregelung‘ ersetzt wird.“

2. § 2 Nr. 28 a (zu § 59) erhält folgende Fassung:

„28 a. Zu § 59

§ 59 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils nach den Worten ‚endet das Arbeitsverhältnis‘ die Worte ‚– vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 4 a –‘ eingefügt.

- b) In Absatz 1 Satz 7 werden nach den Worten ‚in diesem Falle‘ die Worte ‚– vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 4 a –‘ eingefügt.

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz ‚(§ 53 Abs. 3)‘ durch den Klammerzusatz ‚(§ 53 Abs. 4)‘ ersetzt.

- d) Folgender Absatz 4 a wird eingefügt:

„(4 a) Das Arbeitsverhältnis eines berufsunfähigen Angestellten endet nur, soweit es an einer zumutbaren Weiterbeschäftigungsmöglichkeit auf einem freien Arbeitsplatz fehlt.“

3. § 2 Nr. 35 (zu den Sonderregelungen 2 b) wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) In Nr. 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Angestellte als Internatserzieher gilt Nr. 4 der SR 3 c.“

- b) Folgender neuer Buchstabe c wird eingefügt:

„c) In Nr. 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im übrigen können im Zusammenhang mit Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaft Ruhezeiten im Sinne von § 5 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes und tägliche Höchstarbeitszeiten im Sinne von § 3 des Arbeitszeitgesetzes der Eigenart der Dienste angepaßt werden, sofern der Gesundheitsschutz der Angestellten durch einen entsprechenden Zeitausgleich beachtet wird und die Versorgung der zu betreuenden Personen ansonsten nicht sichergestellt wäre. Das Nähere wird durch eine Dienstvereinbarung geregelt.“

- c) Folgender neuer Buchstabe d wird eingefügt:

„d) In Nr. 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Angestellte als Internatserzieher gilt Nr. 4 der SR 3 c.“

- d) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe e.

(2) Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. In § 59 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils nach den Worten „endet das Arbeitsverhältnis“ die Worte „– vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 4 a –“ eingefügt.

2. In § 59 Absatz 1 Satz 7 werden nach den Worten „in diesem Falle“ die Worte „– vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 4 a –“ eingefügt.

3. In § 59 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Das Arbeitsverhältnis eines berufsunfähigen Angestellten endet nur, soweit es an einer zumutbaren Weiterbeschäftigungsmöglichkeit auf einem freien Arbeitsplatz fehlt.“

4. Die SR 2 b wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Angestellte als Internatserzieher gilt Nr. 4 der SR 3 c.“

b) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Im übrigen können im Zusammenhang mit Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaft Ruhezeiten im Sinne von § 5 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes und tägliche Höchstarbeitszeiten im Sinne von § 3 des Arbeitszeitgesetzes der Eigenart der Dienste angepaßt werden, sofern der Gesundheitsschutz der Angestellten durch einen entsprechenden Zeitausgleich beachtet wird und die Versorgung der zu betreuenden Personen ansonsten nicht sichergestellt wäre. Das Nähere wird durch eine Dienstvereinbarung geregelt.“

bb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Für Angestellte als Internatserzieher gilt Nr. 4 der SR 3 c.“

§ 2

Änderung der MTL II-Anwendungsordnung und des MTL II-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTL II-Anwendungsordnung – MTL II-AO) wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 20 (zu § 59) wird folgende Nr. 20 a eingefügt:

„20 a. Zu § 62

§ 62 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils nach den Worten ‚endet das Arbeitsverhältnis‘ die Worte ‚- vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3 a -‘ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 7 werden nach den Worten ‚in diesem Falle‘ die Worte ‚vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3 a‘ eingefügt.

c) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:

„(3 a) Das Arbeitsverhältnis eines berufsunfähigen Arbeiters endet nur, soweit es an einer zumutbaren Weiterbeschäftigungsmöglichkeit auf einem freien Arbeitsplatz fehlt.“

(2) Aus den Änderungen der MTL II-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des MTL II-KF:

1. In § 62 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils nach den Worten

„endet das Arbeitsverhältnis“ die Worte „- vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 a -“ eingefügt.

2. In § 62 Absatz 1 Satz 7 werden nach den Worten „in diesem Falle“ die Worte „vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3 a -“ eingefügt.

3. In § 62 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Das Arbeitsverhältnis eines berufsunfähigen Arbeiters endet nur, soweit es an einer zumutbaren Weiterbeschäftigungsmöglichkeit auf einem freien Arbeitsplatz fehlt.“

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa treten mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Iserlohn, den 24. April 1996

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Drees

Verordnung zur Änderung der Stellenbewertungs-Verordnung

Vom 13. Juni 1996

§ 1

Änderung der Stellenbewertungs-Verordnung

Die Verordnung über die Bewertung der Stellen und Amtsbezeichnungen für Kirchenbeamte und -beamtinnen im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungs-Verordnung – StBewVO) vom 25. Juni 92 (KABl. 1992 S. 97) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und die Amtsbezeichnung“ gestrichen.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Diese Verordnung gilt für die Bewertung der Stellen für Kirchenbeamte und -beamtinnen im Verwaltungsdienst der Kirchenkreise und Verbände kirchlicher Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen.“

3. In § 2 werden die Absätze 3 und 4 durch folgende Absätze 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Die Stellen für Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen können höchstens so bewertet werden, daß die Bewertung um zwei Besoldungsgruppen unter der höchstmöglichen Bewertung der Stelle des leitenden Kirchenbeamten bzw. der leitenden Kirchenbeamtin der Verwaltung, die den Prüfungsbereich umfaßt oder bei einer Zusammenfassung der Verwaltungen des Prüfungsbereichs umfassen würde, liegt.“

(4) Die Stellen für die weiteren Kirchenbeamten und -beamtinnen sind nach dem jeweiligen Umfang ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches zu bewerten. Dabei ist von einer Regelbewertung der Stellen für Kirchenbeamte und -beamtinnen des gehobenen Dienstes (Sachbearbeiterstellen) nach der Besoldungsgruppe A 11 auszugehen.

Rechtfertigt der Aufgaben- und Verantwortungsbereich die Regelbewertung nicht, sind die Stellen nach Satz 1 entsprechend niedriger zu bewerten.

Bei einem besonders umfangreichen Aufgaben- und Verantwortungsbereich können die Stellen nach Satz 1 entsprechend höher bewertet werden.

(5) Die Stellen für die ständigen Vertreter bzw. Vertreterinnen der leitenden Kirchenbeamten bzw. der leitenden Kirchenbeamtinnen müssen mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger bewertet werden als die der jeweiligen leitenden Kirchenbeamten bzw. -beamtinnen.

(6) Die Stellen für Kirchenbeamte und -beamtinnen, die als Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen mit Rechnungsprüfungsaufgaben betraut werden, müssen mindestens zwei Besoldungsgruppen niedriger bewertet werden als die der jeweiligen Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen.“

4. In § 3 werden die Worte „Die Bewertung der Stellen für leitende Kirchenbeamte und -beamtinnen richtet sich“ durch die Worte „Die Stellen für leitende Kirchenbeamte und -beamtinnen können höchstens wie folgt bewertet werden.“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 7 werden nach den Worten „Gesamtfläche“ die Worte „aller verwalteten Friedhöfe“ eingefügt.
 - In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:
„Für zusätzliche Verwaltungsaufgaben kann entsprechend deren Umfang und Verantwortungsgrad die Punktzahl in sinngemäßer Anwendung der für die einzelnen Bereiche in Absatz 1 festgelegten Maßstäbe erhöht werden.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- Die bisherigen Absätze 1 und 3 werden gestrichen.
 - Die beiden Unterabsätze des bisherigen Absatzes 2 werden die Absätze 1 und 2.
7. § 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 4 der Amtsbezeichnungs- und Laufbahn-Verordnung gilt entsprechend.“
8. Der bisherige § 7 wird gestrichen.
9. Der bisherige § 8 wird § 7 mit der Maßgabe, daß die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen werden.
10. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden die §§ 8 und 9.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Juni 1996

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Kaldewey

**Verordnung über die
Amtsbezeichnungen und die
Laufbahn der Kirchenbeamten und
Kirchenbeamtinnen im
Verwaltungsdienst
(Amtsbezeichnungs- und Laufbahn-
Verordnung – AuLVO)**

Vom 13. Juni 1996

Aufgrund von Artikel 53 Absatz 2 und 3 der Kirchenordnung erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

A b s c h n i t t 1

Geltungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Amtsbezeichnungen und die Laufbahn der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst der Kirchenkreise und Verbände kirchlicher Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

A b s c h n i t t 2

Amtsbezeichnungen

§ 2

(1) Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen führen

in der Besoldungsgruppe	die Amtsbezeichnung
A 9	Kirchen-Inspektor, Kirchen-Inspektorin,
A 10	Kirchen-Oberinspektor, Kirchen-Oberinspektorin,
A 11	Kirchen-Amtmann, Kirchen-Amtfrau,
A 12	Kirchen-Amtsrat, Kirchen-Amtsärztin,
A 13 (gehobener Dienst)	Kirchen-Oberamtsrat, Kirchen-Oberamtsärztin,
A 13 (höherer Dienst)	Kirchen-Verwaltungsrat, Kirchen-Verwaltungsärztin,
A 14	Kirchen-Verwaltungsoberrat, Kirchen-Verwaltungsoberrätin,
A 15	Kirchen-Verwaltungsdirektor, Kirchen-Verwaltungsdirektorin,
A 16	Leitender Kirchen- Verwaltungsdirektor, Leitende Kirchen- Verwaltungsdirektorin.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen in Ämtern mit besonderer Fachrichtung führen die gleichen Amtsbezeichnungen. Diesen kann ein auf die Fachrichtung hinweisender Zusatz beigegeben werden (z. B. Kirchen-Bauamtmann).

(3) Abweichend von Absatz 1 führen leitende Kirchenbeamte mit einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14, denen die Amtsbezeichnung „Kirchen-Verwaltungsdirektor“ vor dem 1. Juli 1992 zuerkannt wurde, diese Amtsbezeichnung weiter.

Abschnitt 3

Laufbahnbestimmungen

§ 3

Für die Laufbahngruppen, die erstmalige Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis, für die Beförderungen und für den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe finden die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Laufbahnbestimmungen, insbesondere die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung – LVO) sinngemäß Anwendung, soweit nicht in dieser Verordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

Die erstmalige Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis und die Beförderung setzen die Befähigung des Kirchenbeamten bzw. der Kirchenbeamtin für das jeweilige Amt voraus. Insbesondere bedingt der Aufstieg in die Laufbahngruppe des höheren Dienstes, daß Persönlichkeit und Leistungen die Eignung für den höheren Dienst eindeutig erkennen lassen.

§ 5

Bei der Festsetzung der Probezeit nach § 29 LVO kann die Zeit, während der sich der Kirchenbeamte bzw. die Kirchenbeamtin nach Erlangen der Befähigung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst in der Wahrnehmung von Aufgaben dieses Dienstes bewährt hat, angerechnet und so nach den Gegebenheiten des Einzelfalles auch von der Ablegung einer Mindestprobezeit ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6

(1) Die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis setzt voraus, daß für die Funktion, die der Kirchenbeamte bzw. die Kirchenbeamtin wahrnehmen soll, eine mindestens nach der Besoldungsgruppe des mit der Berufung verbundenen Amtes bewertete Kirchenbeamtenstelle besteht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf als Anwärter oder Anwärterin.

§ 7

Beförderungen sind

1. die Ernennung unter Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung,

2. die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt bei gleicher Amtsbezeichnung,
3. die Gewährung von Dienstbezügen einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt,
4. die Ernennung unter Verleihung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

§ 8

(1) Ein Beförderungsamt darf nur eingerichtet werden, wenn es sich nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktion wesentlich von dem Amt der niedrigeren Besoldungsgruppe abhebt.

(2) Eine Beförderung setzt voraus, daß

1. für die Funktion, die der Kirchenbeamte bzw. die Kirchenbeamtin wahrnehmen soll, eine entsprechend dem Beförderungsamt bewertete Kirchenbeamtenstelle besteht,
2. der Kirchenbeamte bzw. die Kirchenbeamtin sich für das höhere Amt qualifiziert hat,
3. der Kirchenbeamte bzw. die Kirchenbeamtin seit der Anstellung (§ 9 LVO) oder der letzten Beförderung eine Dienstzeit (§ 11 LVO) von mindestens zwei Jahren verbracht hat und
4. die für die Verleihung bestimmter Ämter (z. B. das Amt des Oberamtsrats bzw. der Oberamtsrätin) und für den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe vorgeschriebenen besonderen Mindestdienstzeiten erfüllt sind.

(3) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes darf ein Amt

1. der Besoldungsgruppe A 14 erst nach einer Dienstzeit (§ 11 LVO) von mindestens vier Jahren,
2. der Besoldungsgruppe A 15 erst nach einer Dienstzeit (§ 11 LVO) von mindestens sechs Jahren,
3. der Besoldungsgruppe A 16 erst nach einer Dienstzeit (§ 11 LVO) von mindestens acht Jahren,

verliehen werden.

(4) Auf die vierjährige Dienstzeit nach Absatz 3 Nr. 1 kann für eine Beförderung

- a) von leitenden Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen,
- b) von deren ständigen Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen

zum Kirchen-Verwaltungsobererrat bzw. Kirchen-Verwaltungsobererrätin die Zeit angerechnet werden, in der sie sich als Kirchen-Oberamtsrat bzw. Kirchen-Oberamtsrätin in einer Funktion nach Buchstabe a oder b bewährt haben.

Abschnitt 4

Schlußbestimmungen

§ 9

Das Landeskirchenamt erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 10

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig treten der Beschluß über die Probezeit von Kirchen-Inspektoren z. A. vom 11. Juni 1974 (KABL. 1974 S. 135) und die Verfügung über die Beförderung in das erste Beförderungsamt vom 21. Juni 1994 (KABL. 1994 S. 86) außer Kraft.

Bielefeld, den 13. Juni 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen
 Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Kaldewey

**Verordnung über das Disziplinarrecht
 der Evangelischen Kirche der Union
 (Disziplinarverordnung – DiszVO)**

Vom 8. Mai 1996

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 9. November 1995 (ABl. EKD 1995 Seite 561) folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Diese Verordnung gilt in der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen, soweit diese nicht eigene Ausführungsbestimmungen erlassen.
 (2) Die von den Gliedkirchen getroffenen abweichenden Bestimmungen gelten auch für das Rechtsmittelverfahren.

§ 2

Amtskräfte im Sinne des Disziplinalgesetzes und dieser Verordnung sind auch Predigerinnen und Prediger im Sinne des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union.

§ 3

Zuständige Stelle im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 2 DG.EKD (einleitende Stelle) sind:

1. für Amtskräfte, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehen, der Rat;
2. für Amtskräfte, die Mitglieder der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) einer Gliedkirche sind, die Kirchenleitung dieser Gliedkirche;
3. für die anderen Amtskräfte, die im Dienst oder unter Leitung oder Dienstaufsicht einer Gliedkirche stehen, das Konsistorium (Landeskirchenamt) dieser Gliedkirche;
4. für Amtskräfte aus der Evangelischen Kirche der Union, für welche die Zuständigkeit einer anderen Stelle nicht gegeben ist, die Kirchenkanzlei.

§ 4

Rechtskundige im Sinne des § 13 Absatz 5 DG.EKD sind auch Diplomjuristinnen und Diplomjuristen mit Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie Personen mit Befähigung zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst.

§ 5

(1) Für die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen wird je eine Disziplinarkammer gebildet, soweit nicht durch Vereinbarung gemeinsame Disziplinarkammern gebildet werden. Mit Zustimmung der betroffenen Gliedkirche kann die Synode die Disziplinarkammer einer Gliedkirche als Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union bestimmen.

(2) Die Mitglieder der Disziplinarkammern sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Evangelische Kirche der Union von deren Synode, für die Gliedkirchen von deren Synoden berufen. Bei der Bildung gemeinsamer Disziplinarkammern ist in der Vereinbarung festzulegen, in welcher Weise die Berufungen auf die Synoden der beteiligten Kirchen verteilt werden. Für die Berufungen der Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union soll der Rat einen Vorschlag machen.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarkammern bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.

§ 6

(1) Für die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen wird ein gemeinsamer Disziplinarhof gebildet.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Disziplinarhofs werden von der Synode der Evangelischen Kirche der Union aufgrund von Vorschlagslisten der Gliedkirchen berufen. § 5 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Sieht das gliedkirchliche Recht vor, daß ein bestimmtes Mitglied des Disziplinarhofes der betreffenden Gliedkirche angehören muß, so macht diese für Verfahren gegen Amtskräfte aus dieser Gliedkirche für die Berufung des Mitglieds und der stellvertretenden Mitglieder einen besonderen Vorschlag. Sieht das gliedkirchliche Recht vor, daß ein bestimmtes Mitglied des Disziplinarhofes der betreffenden Gliedkirche nicht angehören darf, so ist das entsprechende Mitglied oder stellvertretende Mitglied in Verfahren gegen Amtskräfte aus dieser Gliedkirche von seinem Amt ausgeschlossen.

§ 7

(1) Der Disziplinarhof ist zweite Instanz gegenüber Entscheidungen der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen.

(2) Durch zwischenkirchliche Vereinbarungen kann die Zuständigkeit des Disziplinarhofs auch für Kirchen begründet werden, die nicht Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union sind.

Der Rat ist zum Abschluß solcher Vereinbarungen ermächtigt.

(3) Ist in einer zwischenkirchlichen Vereinbarung nach Absatz 2 vorgesehen, daß ein bestimmtes Mitglied des Disziplinarhofes der betreffenden Kirche angehören muß, so findet § 6 Absatz 3 Satz 1 entsprechende Anwendung.

§ 8

Die Disziplinarmaßnahme der Versetzung auf eine andere Stelle wird ausgeschlossen.

§ 9

Eine Vereidigung im Disziplinarverfahren findet nicht statt.

§ 10

(1) Eine nach § 33 DG.EKD vorläufig beurlaubte Amtskraft hat auf Verlangen der einleitenden Stelle eine andere ihr zumutbare kirchliche Tätigkeit zu übernehmen.

(2) Entspricht die Amtskraft dem Verlangen der einleitenden Stelle nicht, so verliert sie den Anspruch auf Dienstbezüge. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies der Amtskraft mit. Diese kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung des Verlustes des Anspruchs auf Dienstbezüge die Entscheidung der Disziplinkammer beantragen. Diese entscheidet durch Beschluß endgültig.

§ 11

Die Anwendung des § 90 DG.EKD wird ausgeschlossen.

§ 12

Zuständige Stellen im Sinne des § 114 Nr. 2 DG.EKD sind,

1. wenn in erster Instanz die Disziplinkammer der Evangelischen Kirche der Union entschieden hat, der Rat;
2. wenn in erster Instanz die Disziplinkammer einer Gliedkirche entschieden hat, die Kirchenleitung dieser Gliedkirche.

§ 13

(1) Geschäftsstellen werden gebildet:

1. für die Disziplinkammern der Gliedkirchen bei den jeweiligen Konsistorien (Landeskirchenämtern),
2. für die Disziplinkammer der Evangelischen Kirche der Union und den Disziplinarhof bei der Kirchenkanzlei.

Wird eine gemeinsame Disziplinkammer für mehrere Gliedkirchen gebildet, so treffen diese eine Vereinbarung über die Bildung der Geschäftsstelle.

(2) Sind Erklärungen gegenüber dem Disziplinarhof abzugeben oder sind bei diesem Schriftstücke einzureichen, so genügt zur Fristwahrung der rechtzeitige Eingang bei der Geschäftsstelle der Disziplinkammer, deren Entscheidung angefochten worden ist.

§ 14

Werden Disziplinarverfahren gemäß § 117 Absatz 4 DG.EKD nach den Vorschriften des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 durchgeführt, gelten diese nach Maßgabe der Bestimmungen der Disziplinarverordnung vom 2. März 1994.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juni 1996 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.*

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Angleichung der Disziplinargerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 (Abl. EKD Seite 206) außer Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1996

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
(L. S.) Beier

* Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat der Verordnung am 13. Juni 1996 zugestimmt. Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat die Verordnung am 16. Juni 1996 für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft gesetzt.

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Lünen

Die Evangelische Kirchengemeinde Lünen gibt sich aufgrund der Artikel 76, 77 und 79 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen für die Ordnung ihrer Arbeit die nachstehende Satzung.

§ 1 Presbyterium

- 1.1. Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es ist für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- 1.2. Zu den Aufgaben des Presbyteriums gehören:
 - a) die verantwortliche Planung und Lenkung der kirchengemeindlichen Arbeit;
 - b) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die kirchliche Arbeit und die Behandlung wichtiger kirchlicher und theologischer Fragen;
 - c) die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer;
 - d) die Berufung der Mitglieder der Bezirksausschüsse und der Fachausschüsse;
 - e) die Aufhebung oder Veräußerung von Bezirksgrenzen;
 - f) die Feststellung des Haushaltsplanes sowie die Abnahme der Jahresrechnungen und ggf. der Baurechnungen;
 - g) die Feststellung des Personalstellenplans;

- h) die Verfügung über Gemeindevermögen und die Beschlüsse über Kauf, Veräußerung und Belastung von Grundvermögen;
 - i) die Feststellung eines mittelfristigen Programms zur Errichtung und Unterhaltung von Gebäuden;
 - j) die Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr;
 - k) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
 - l) die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung;
 - m) die Erstellung einer Geschäftsordnung für seine Arbeit oder die Arbeit der Ausschüsse.
- 1.3. Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaberrinnen und Inhaber, die Verwalterinnen und Verwalter der sechs Pfarrstellen sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde. Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt 26, und zwar entsprechend der Gliederung der Gemeinde für den
- 1. Gemeindebezirk (St. Georg)
4 Presbyterinnen oder Presbyter,
 - 2. Gemeindebezirk (Johannes)
4 Presbyterinnen oder Presbyter,
 - 3. Gemeindebezirk (Heliand/Cappenberg)
6 Presbyterinnen oder Presbyter,
 - 4. Gemeindebezirk (Martini)
4 Presbyterinnen oder Presbyter,
 - 5. Gemeindebezirk (Stephanus)
4 Presbyterinnen oder Presbyter,
 - 6. Gemeindebezirk (Paul-Gerhardt)
4 Presbyterinnen oder Presbyter.
- Bei den Presbyteriumswahlen bilden die Gemeindebezirke 1, 2, 4, 5 und 6 jeweils einen eigenen Wahlbezirk.
- Der 3. Gemeindebezirk besteht aus den zwei Wahlbezirken Heliand (4 Presbyterinnen oder Presbyter) und Cappenberg (2 Presbyterinnen oder Presbyter).
- 1.4. Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst, denen ein Dienst in der Kirchengemeinde zugewiesen ist, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.
- 1.5. Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, denen der Dienst an Wort und Sakrament in der Kirchengemeinde übertragen worden ist, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.
- 1.6. Das Presbyterium kann im Einzelfall haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sachkundige Gemeindeglieder zur Beratung hinzuziehen.
- 1.7. Den Vorsitz im Presbyterium führt ein Mitglied des Presbyteriums.
- Wählt das Presbyterium nicht eine Presbyterin oder einen Presbyter, so wechselt der Vorsitz unter den Inhaberrinnen und Inhabern der Pfarrstellen nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung.
- Die oder der Vorsitzende wird durch die Vorgängerin oder den Vorgänger im Vorsitz vertreten.

Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Es ist dafür zu sorgen, daß Gegenstand und Bedeutung der Beschlüßanträge jeweils erläutert werden. Die oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und für einen jährlichen Bericht über alle wesentlichen Vorgänge aus dem Leben der Gemeinde. Der Bericht ist dem Presbyterium zur Beratung vorzulegen.

- 1.8. Das Presbyterium überträgt entsprechend dieser Satzung Zuständigkeiten auf Bezirks- und Fachausschüsse. Außerdem können beratende Ausschüsse und Arbeitskreise für besondere Aufgaben gebildet werden. Die Bezirks- und Fachausschüsse sollen unverzüglich nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet werden.
- 1.9. Über die Verhandlungen des Presbyteriums sind Niederschriften zu fertigen und dem Presbyterium zur Kenntnis und zur Genehmigung zu geben.

§ 2 Bezirksausschüsse

- 2.1. In den sechs Gemeindebezirken werden Bezirksausschüsse gebildet. Sie nehmen ihre Aufgaben innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit im Rahmen von Beschlüssen des Presbyteriums und auf der Grundlage des Haushaltsplanes wahr.
 - 2.2. Den Bezirksausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) die Verantwortung für die Gestaltung der bezirklichen Arbeit, insbesondere der Gottesdienste, der Amtshandlungen, der Seelsorge, des Kirchlichen Unterrichts und der Arbeit in den Kindergärten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ausschüssen;
 - b) die Durchführung der missionarisch-dia-konischen Aufgaben im Bezirk;
 - c) die Beschlußfassung über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel sowie der Bezirksrücklage;
 - d) die Personalauswahl für den Bezirk nach Freigabe durch den geschäftsführenden Ausschuß;
 - e) die Verantwortung für Instandhaltung oder Reparatur der Gebäude und die Anregung von baulichen Veränderungen oder Neu- und Umbauten;
 - f) die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit des Gemeindebezirkes.
 - 2.3. Die Presbyteriumsmitglieder des Bezirkes sind geborene Mitglieder der Bezirksausschüsse. Durch das Presbyterium können weitere Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters besitzen, sowie im Bezirk tätige haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde als Mitglieder in die Bezirksausschüsse berufen werden.
- Die Zahl der berufenen Mitglieder darf jeweils die Zahl der Presbyteriumsmitglieder nicht erreichen.

- 2.4. Die Bezirksausschüsse wählen aus der Mitte der ihnen angehörenden Presbyteriumsmitglieder Vorsitzende und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

Die Vorsitzenden laden zu den Sitzungen ein und leiten die Verhandlungen. Sie sorgen für die Ausführung der Beschlüsse. Die Bezirksausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- 2.5. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die beiden Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeister sind berechtigt, soweit sie nicht selbst Mitglieder der Bezirksausschüsse sind, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

Die Bezirksausschüsse können im Einzelfall weitere Mitglieder des Presbyteriums, haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sachkundige Gemeindeglieder zur Beratung hinzuziehen.

- 2.6. Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, vom jeweiligen Bezirksausschuß zu genehmigen und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Presbyterium werden die Erfahrungen über die Arbeit in den Gemeindebezirken regelmäßig ausgetauscht.

§ 3 Fachausschüsse

- 3.1. Für die Planung und Leitung der kirchengemeindlichen Arbeit werden fünf Fachausschüsse gebildet:

- a) der Geschäftsführende Ausschuß (§ 4);
- b) der Ausschuß für Jugendarbeit (§ 5);
- c) der Ausschuß für Diakonie (§ 6);
- d) der Ausschuß für Kirchenmusik (§ 7);
- e) der Ausschuß für Friedhofsangelegenheiten (§ 8).

- 3.2. Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgaben innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit im Rahmen von Beschlüssen des Presbyteriums und auf der Grundlage des Haushaltsplanes wahr.

- 3.3. Mit Ausnahme des Geschäftsführenden Ausschusses können neben den Presbyteriumsmitgliedern auch haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters besitzen, berufen werden.

Die Zahl der berufenen Mitglieder darf die der Presbyteriumsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

- 3.4. Die Fachausschüsse, ausgenommen der Geschäftsführende Ausschuß, wählen aus der Mitte der ihnen angehörenden Presbyteriumsmitglieder die Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Vorsitzenden laden zu den Sitzungen ein und leiten die Verhandlungen. Sie sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.

Die Fachausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- 3.5. Die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums und die beiden Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeister sind berechtigt – soweit sie nicht selbst Mitglieder der Fachausschüsse sind – an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

Die Fachausschüsse können im Einzelfall weitere Mitglieder des Presbyteriums, haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sachkundige Gemeindeglieder zur Beratung hinzuziehen.

- 3.6. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, vom jeweiligen Fachausschuß zu genehmigen und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Presbyterium werden die Erfahrungen über die Arbeit in den Fachausschüssen regelmäßig ausgetauscht.

§ 4 Geschäftsführender Ausschuß

- 4.1. Der Geschäftsführende Ausschuß besteht aus

- der bzw. dem Vorsitzenden des Presbyteriums,
- je einer Presbyterin bzw. einem Presbyter aus jedem der sechs Gemeindebezirke; die beiden Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeister sind geborene Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, die gleichzeitig ihren Gemeindebezirk vertreten. Führt eine Presbyterin oder ein Presbyter den Vorsitz im Presbyterium, wird eine Pfarrstelleninhaberin bzw. ein Pfarrstelleninhaber in den Geschäftsführenden Ausschuß entsandt.

Für Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sind für jeden Gemeindebezirk Stellvertretungen zu bestimmen, die im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes ihren Gemeindebezirk vertreten.

- 4.2. Dem Geschäftsführenden Ausschuß wird im Auftrag des Presbyteriums die Führung der laufenden Geschäfte übertragen. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes und die Vorbereitung der Abnahme der Jahresrechnung und ggf. der Baurechnungen;
- b) die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplans, soweit dies nicht durch die Satzung den Bezirks- oder Fachausschüssen übertragen ist;
- c) die Entscheidung über die Dienstanweisung nach Vorbereitung durch die Bezirks- oder Fachausschüsse;
- d) die Aufstellung eines mittelfristigen Programms zur Unterhaltung der Gebäude;
- e) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;

- f) die Anregung neuer Aufgaben, Arbeitsformen und Vorhaben, soweit dies nicht durch bestehende Ausschüsse geschieht.
- 4.3. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums führt den Vorsitz im Geschäftsführenden Ausschuß.
- Sie oder er lädt in der Regel zweimal im Monat zur Sitzung ein. Die oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

§ 5 Ausschuß für Jugendarbeit

- 5.1. Der Ausschuß für Jugendarbeit wird gebildet aus
- mindestens drei und höchstens sechs Presbyterinnen oder Presbytern,
 - der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer für die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,
 - hauptamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Jugendarbeit,
 - höchstens fünf neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Jugendarbeit.
- 5.2. Dem Ausschuß für Jugendarbeit werden folgende Aufgaben übertragen:
- a) die Beratung und Begleitung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Umsetzung und Gestaltung der Konzeption evangelischer Jugendarbeit;
 - b) die Auswahl der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Freigabe durch den Geschäftsführenden Ausschuß sowie die Vorbereitung der Dienstanweisung;
 - c) die Verantwortung für den Jugendetat, die Beratung der entsprechenden Haushaltsansätze, die Verfügung über die vom Presbyterium für die Kinder- und Jugendarbeit beschlossenen Haushaltsmittel sowie die Entscheidung über eine Entnahme aus zweckgebundenen Rücklagen für Jugendarbeit bis zu einer vom Presbyterium festgesetzten Höhe;
 - d) die Kooperation mit gesellschaftlichen Gruppen, Behörden und Einrichtungen der Jugendhilfe, die jungen Menschen Hilfen bei der Bewältigung von Problemen anbieten;
 - e) die Planung und Koordination der Jugendaktivitäten sowie Erarbeitung eines Jahresprogramms für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
 - f) die Beschlußfassung zu Freizeiten und anderen Ferienaktivitäten;
 - g) die Einrichtung und Ausgestaltung der Jugendräume in Abstimmung mit dem räumlichen Gesamtkonzept der Gemeinde;
 - h) die Weiterleitung von Anregungen aus dem Jugendbereich für die Gemeindegearbeit.

§ 6 Ausschuß für Diakonie

- 6.1. Der Ausschuß für Diakonie wird gebildet aus
- mindestens drei und höchstens sechs Presbyterinnen und Presbytern;

- der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer für die Diakonie in der Kirchengemeinde,
- höchstens sechs haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Diakonie.

- 6.2. Dem Ausschuß werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Beratung von diakonischen Fragen im Rahmen der Gemeindegearbeit;
- b) die Pflege von Kontakten zu dem diakonischen Auftrag entsprechenden gesellschaftlichen Gruppen, Behörden und Einrichtungen;
- c) die Verbindung zur Außenstelle des Diakonischen Werkes Lünen, zur Diakoniestation des Kirchenkreises Lünen und zum Ev. Altenkrankenheim Lünen-Süd,
- d) die Vertretung der Kirchengemeinde in den Belangen der Diakonie;
- e) die Entscheidung über Maßnahmen der Einzelfallhilfe im Rahmen des Haushaltsansatzes im Umfang von bis zu DM 10.000,- jährlich sowie Entscheidungen über die Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage für Diakonie bis zu einer vom Presbyterium festgesetzten Höhe;
- f) die Koordination der Partnerschaft mit Großschirma, Sachsen.

§ 7 Ausschuß für Kirchenmusik

- 7.1. Der Ausschuß für Kirchenmusik wird gebildet aus
- mindestens drei und höchstens sechs Presbyterinnen und Presbytern,
 - der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer für die Kirchenmusik in der Kirchengemeinde,
 - hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusikern,
 - höchstens fünf neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchenmusik.
- 7.2. Dem Ausschuß für Kirchenmusik werden folgende Aufgaben übertragen:
- a) die Beratung und Begleitung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Umsetzung und Gestaltung der Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit;
 - b) die Auswahl der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirchenmusik nach Freigabe durch den Geschäftsführenden Ausschuß sowie die Vorbereitung der Dienstanweisung;
 - c) die Mitwirkung im kirchenmusikalischen Bereich bei der Erstellung des Haushaltsplanes, die Verfügung über die vom Presbyterium für die Kirchenmusik beschlossenen Haushaltsmittel sowie Entscheidungen über die Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage für Kirchenmusik bis zu einer vom Presbyterium festgesetzten Höhe;

- d) die Koordination der kirchenmusikalischen Arbeit in den Bezirken und Gruppen;
- e) die Weiterleitung von Anregungen aus dem kirchenmusikalischen Bereich für die Gemeindearbeit.

§ 8 Ausschuß für Friedhofsangelegenheiten

- 8.1. Der Ausschuß für Friedhofsangelegenheiten wird gebildet aus
- mindestens drei und höchstens sechs Presbyterinnen und Presbytern,
 - der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer für den Friedhof der Kirchengemeinde,
 - höchstens sechs haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- 8.2. Dem Ausschuß für Friedhofsangelegenheiten werden folgende Aufgaben übertragen:
- a) die Verantwortung für den Ev. Friedhof unter Beachtung der Friedhofsordnung und der einschlägigen Bestimmungen;
 - b) die Erstellung des Entwurfs des Friedhofs-Haushaltsplanes sowie die Abnahme der Jahresrechnungen für den Friedhof;
 - c) die Verfügung über die vom Presbyterium für den Friedhof beschlossenen Haushaltsmittel sowie Entscheidungen über die Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage für den Ev. Friedhof bis zu einer vom Presbyterium festgesetzten Höhe;
 - d) die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen in Grundstücks- und Bauangelegenheiten des Ev. Friedhofs;
 - e) die Erarbeitung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung, Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Ev. Friedhof;
 - f) die Verantwortung für die Einhaltung von Verträgen mit Dritten.

§ 9 Beratende Ausschüsse

- 9.1. Für weitere Aufgabenfelder der kirchengemeindlichen Arbeit kann das Presbyterium beratende Ausschüsse bilden.
- 9.2. Den beratenden Ausschüssen können Presbyteriumsmitglieder, haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie interessierte Gemeindeglieder angehören.
Jedem beratenden Ausschuß muß mindestens eine Pfarrstelleninhaberin bzw. ein Pfarrstelleninhaber angehören.
- 9.3. Die beratenden Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte Vorsitzende und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Vorsitzenden müssen Mitglieder des Presbyteriums sein. Die Vorsitzenden laden zu den Sitzungen ein und leiten die Verhandlungen.
- 9.4. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die beiden Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeister sind berechtigt – soweit sie nicht selbst Mitglied der beratenden Ausschüsse sind – an den Sitzungen teilzunehmen.

- 9.5. Über die Verhandlungen der beratenden Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, vom jeweiligen beratenden Ausschuß zu genehmigen und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Presbyterium werden die Erfahrungen über die Arbeit in den beratenden Ausschüssen regelmäßig ausgetauscht.

§ 10 Grundsätze der Zusammenarbeit

- 10.1. Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- 10.2. Das Presbyterium kann im begründeten Einzelfall eine Entscheidung an sich ziehen.
- 10.3. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

§ 11 Arbeitsbesprechungen

Die Pfarrfrauen und Pfarrer und die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sind verpflichtet, zu regelmäßigen gemeinsamen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. Die Besprechungen können für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam oder für einzelne Gemeindebezirke oder Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden.

§ 12 Kirchmeisterinnen und Kirchmeister

Es sollen zwei Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeister aus verschiedenen Gemeindebezirken berufen werden. Sie sind zuständig für:

- a) die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke der Gemeinde;
- b) die Erteilung der sachlichen Richtigkeit der Kassenanordnungen;
- c) die Ausführung des Haushaltsplanes nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.

Die Verteilung der Aufgabenbereiche der Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeister wird im einzelnen durch das Presbyterium festgelegt.

§ 13 Gemeindebüro

Das Gemeindebüro erledigt die unmittelbar in der Kirchengemeinde durchzuführenden Verwaltungsarbeiten und die Schreibarbeiten der Presbyteriums- und Ausschußvorsitzenden, der beiden Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeister und der Pfarrfrauen und Pfarrer. Die Aufsicht übt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums aus. Sie oder er kann sich durch die beiden Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeister vertreten lassen.

§ 14 Rentamt

14.1. Das Gemeinsame Rentamt Dortmund-Süd und Lünen führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde. Es bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums und der Ausschüsse in Verwaltungsangelegenheiten vor und führt die Beschlüsse durch. Es vertritt die Kirchengemeinde in den Geschäften der laufenden Verwaltung.

14.2. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, in ihren Angelegenheiten vom Rentamt Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Unterlagen zu nehmen. Sie ist verpflichtet, dem Rentamt rechtzeitig die erforderlichen Informationen und Unterlagen zu geben und es bei der Geschäftsführung zu unterstützen.

§ 15 Geschäftsordnung

Einzelheiten der Durchführung dieser Satzung kann das Presbyterium in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Lünen, den 22. April 1996

(L. S.)	Wetzel	Feilke	Czeczotka
	Vors. d. Presb.	Presb.	Presb.

Genehmigung

Die Satzung der Ev. Kirchengemeinde Lünen wird in Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Lünen vom 22. April 1996 sowie dem Beschluß des Kreis-synodalvorstandes des Kirchenkreises Lünen vom 30. Mai 1996

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 3. Juni 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Grünhaupt
Az.: 28838/Lünen 9

Satzung der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Münster

betreffend Leitung der Gemeinde und Gliederung in Gemeindebezirke

Aufgrund der Artikel 77 und 79 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt sich die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Münster die nachstehende Satzung:

§ 1**Gliederung der Gemeinde**

(1) Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Münster wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in die Gemeindebezirke Trinitatiskirche (1. und 3. Pfarrbezirk), Gnadenkirche (2. Pfarrbezirk) und Martin-Luther-Kirche (4. Pfarrbezirk) gegliedert.

(2) Die Pfarrbezirke sind Wahlbezirke im Sinne der Presbyterwahlordnung.

(3) Die Anzahl der Presbyterinnen/Presbyter für den Gemeindebezirk Trinitatiskirche beträgt 12; die Anzahl der Presbyterinnen/Presbyter Gnadenkirche und Martin-Luther-Kirche je 6.

§ 2**Leitung der Gemeinde**

(1) Die Leitung der Gemeinde liegt beim Presbyterium. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung des Presbyteriums richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

(2) Dem Presbyterium obliegen insbesondere die Planung und Lenkung der gesamtgemeindlichen Aufgaben sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Das Presbyterium soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen (Art. 69, Abs. 1 der KO).

(3) Zur Vertretung nach außen bleibt es auch in Angelegenheiten, die auf die Bezirksausschüsse delegiert sind, bei der Regelung des Artikels 74 der KO.

§ 3**Bezirksausschüsse**

(1) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium für die obengenannten Gemeindebezirke Bezirksausschüsse. Den Bezirksausschüssen gehören an:

- a) die Pfarrstelleninhaber/-inhaberinnen des betreffenden Gemeindebezirks;
- b) die für den Bezirk gewählten Presbyterinnen und Presbyter.

(2) Die Bezirksausschüsse haben im Zusammenwirken mit dem Gesamtverband der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Münster auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums die Aufgabe,

- a) die ihren Bezirk betreffenden Fragen der kirchlichen Arbeit, insbesondere der Gottesdienste, der Seelsorge, des kirchlichen Unterrichts, der Jugendarbeit, der Kirchenmusik, der Kindergärten sowie die Durchführung der missionarisch-diakonischen Aufgaben zu regeln;
 - b) die Entscheidung über die Verwendung der für ihre kirchliche Arbeit vorgesehenen Haushaltsmittel im Rahmen des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes zu treffen;
 - c) die Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bezirk im Rahmen des Stellenplanes und im Zusammenwirken mit den Gremien des Gesamtverbandes der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Münster, dem Presbyterium vorzuschlagen;
 - d) dem Presbyterium die Einberufung von Bezirksversammlungen nach Art. 78 Abs. 2 der KO vorzuschlagen.
- (3) Die Bezirksausschüsse wählen ihre Vorsitzenden aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Im übrigen gelten für die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse sinngemäß die Bestimmungen der KO betreffend die Geschäftsordnung der Presbyterien.

(5) Das Presbyterium kann eine Geschäftsordnung für die Arbeit der Bezirksausschüsse beschließen.

§ 4

Bauausschuß

(1) Das Presbyterium beruft für alle drei Gemeindebezirke einen gemeinsamen Bauausschuß. Er ist beratender Ausschuß im Sinn von Artikel 76 KO. Dem Bauausschuß gehören an:

- a) die Pfarrstelleninhaber/-inhaberinnen;
- b) je Gemeindebezirk ein sachkundiges Mitglied des Bezirksausschusses (Kirchmeister), für das jeweils eine Stellvertretung zu bestimmen ist.

(2) Der Bauausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) in Zusammenarbeit mit dem Gesamtverband der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Münster jährlich einmal eine Baubegehung aller zur Kirchengemeinde gehörenden Gebäude durchzuführen;
- b) nach der Erstellung eines Baubegehungprotokolls eine Prioritätenliste zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu erstellen;
- c) im Rahmen des Haushaltsplans Beschlußvorschläge zur Finanzierung und Durchführung der notwendigen Baumaßnahmen dem Presbyterium vorzulegen. Die im Gesamtverband der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Münster geltenden Richtlinien sind dabei zu beachten.

§ 5

Grundsatz der Zusammenarbeit

Die Bezirksausschüsse und das Presbyterium der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Münster sowie die Gremien des Gesamtverbandes der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Münster unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Organe berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium, in Angelegenheiten des Gesamtverbandes dessen Vorstand.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch die Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kraft.

Münster den 29. 1. 1996

Das Presbyterium der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Münster
(L. S.) Jan-Christoph Borries
(Pfarrer u. Vors. des Presb.)
Reinhard Klose
(Presbyter)
Reinhard Botta
(Presbyter)

Genehmigung

Die Satzung der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster wird in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster vom 16. März 1995 und 29. Januar 1996 sowie dem Beschluß des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Münster vom 16. September 1995

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 28. März 1996

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Kaldewey

Az.: 9158/Münster-Trinitatis 9

Satzung der Evangelischen Wiese-Georgs- Kirchengemeinde Soest

Die Evangelische Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest gibt sich für die Regelung der Bau-, Bauunterhaltungs-, Restaurierungs- und Sanierungsmaßnahmen an der Kirche St. Maria zur Wiese gemäß Artikel 79 der Kirchenordnung folgende Satzung:

§ 1

(1) Für Bauangelegenheiten der Kirche St. Maria zur Wiese wird ein Bauausschuß als Fachausschuß gemäß Artikel 77 der Kirchenordnung gebildet.

Dieser arbeitet eng mit dem Vorstand des Westfälischen Dombauvereins St. Maria zur Wiese zusammen.

(2) Der Ausschuß soll aus 5 Mitgliedern bestehen. Die Mehrheit der Mitglieder muß dem Presbyterium angehören, darunter sollen die beiden Mitglieder sein, die das Presbyterium in den Vorstand des Westfälischen Dombauvereins St. Maria zur Wiese delegiert.

In den Ausschuß können auch haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Gemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder berufen werden, die die Befähigung zum Presbyterium haben.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden jeweils in der ersten Sitzung nach Abschluß der turnusmäßigen Presbyterwahl vom Presbyterium gewählt.

(4) Der Ausschuß wählt aus den vom Presbyterium delegierten Mitgliedern die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie die Stellvertretung der bzw. des Ausschußvorsitzenden.

§ 2

(1) Der Fachausschuß berät im Benehmen mit dem Vorstand des Westfälischen Dombauvereins St. Maria zur Wiese über

- a) die Erstellung und Fortschreibung einer Prioritätenliste für Baumaßnahmen, Bauunterhal-

tungs-, Restaurierungs- und Sanierungsmaßnahmen an der Kirche St. Maria zur Wiese,

b) die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen nach der Prioritätenliste

und legt diese dem Presbyterium zur Beschlußfassung vor.

(2) Der Ausschuß überwacht Baumaßnahmen, Bauunterhaltungsmaßnahmen, Restaurierungs- und Sanierungsmaßnahmen an der Kirche St. Maria zur Wiese. Er nimmt außerdem die Aufgaben des Bauherren laut Architektenvertrag wahr. Diese Aufgaben kann er auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden delegieren.

(3) Der Ausschuß meldet jährlich für die Haushaltsplanung und -verabschiedung durch das Presbyterium im Benehmen mit dem Vorstand des Westfälischen Dombauvereines St. Maria zur Wiese die erforderlichen Mittel für die geplanten Maßnahmen an.

(4) Der Bauausschuß entscheidet auf der Grundlage des Haushaltsplanes bzw. des Kostendeckungsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums über

a) die Vergabe von Ingenieur- und Architektenverträgen sowie von Bauaufträgen und Materiallieferungen im Rahmen der bereitgestellten Finanzierungsmittel,

b) die Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen an der Kirche St. Maria zur Wiese.

Die Unterzeichnung von Verwendungsnachweisen und dergl. erfolgt – nach der Feststellung durch den Fachausschuß – durch dessen Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzenden gemeinsam mit der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Dem Bauausschuß können auch Bauangelegenheiten an anderen Gebäuden der Kirchengemeinde übertragen werden.

§ 3

Über die Verhandlungen des Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern des Ausschusses und dem Presbyterium zur Kenntnis zu geben sind. Im übrigen gelten für die Geschäftsführung des Ausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.

§ 4

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Soest, den 15. 2. 1996

Für das Presbyterium:
(L. S.) Scholten Bödecker Lenz

Genehmigung

Die Satzung der Ev. Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest für die Regelung der Bauangelegenheiten an der Kirche St. Maria zur Wiese wird entsprechend den Beschlüssen des Presbyteriums der

Ev. Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest vom 15. Februar 1996 und des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Soest vom 23. April 1996

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 28. Mai 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Grünhaupt
Az.: 24555/Soest-Wiese-Georg 9

Satzung für das St. Johannisstift zu Paderborn

Präambel

Das evangelische St. Johannisstift in Paderborn wurde als eine Stiftung für alte, arme, kranke und sieche, verlassene oder sonstige hilfsbedürftige Glieder der Paderborner-Diaspora-Diözese – heute Kirchenkreis Paderborn – gegründet und als solche durch Staatsdekret vom 18. 10. 1862 als Armen- bzw. Versorgungsanstalt mit dem Recht moralischer Personen anerkannt.

Aller Dienst des St. Johannisstiftes hat im Gottesdienst tragende Mitte und ist auszurichten am Worte des Evangeliums entsprechend der Losung, welche die Väter dem Werk mit auf den Weg gaben: „Dies Gebot haben wir von IHM, daß wer GOTT liebt, daß der auch seinen Bruder liebe!“ 1. Joh. 4, 21.

Für das St. Johannisstift gilt folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Zugehörigkeit

1. Die Stiftung führt den Namen „St. Johannisstift Paderborn“.
Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Paderborn.
2. Sie ist von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen gem. § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts vom 4. 11. 1977 am 20. 8. 1979 als Evangelische Stiftung anerkannt.
3. Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung dient als rechtlich selbständige Einrichtung dem diakonisch-missionarischen Auftrag der Evangelischen Kirche durch Einrichtungen:

- zur stationären und ambulanten Untersuchung und Behandlung von Kranken;
- zur Pflege von alten, pflegebedürftigen und behinderten Menschen;
- zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Familie;
- zur beruflichen Aus- und Fortbildung von Pflegekräften.

Sie kann auch solche Einrichtungen unterhalten, die den genannten Aufgaben förderlich sind.

2. Der diakonische Auftrag der Kirche ist für alle Einrichtungen und Mitarbeiter der Stiftung verpflichtend. Die Mitarbeiter sollen einer christlichen Kirche, die Leitenden Mitarbeiter der evangelischen Kirche angehören.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen und Einkünfte der Stiftung

1. Die Stiftung erhält die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus:
 - a) dem vorhandenen Stiftungsvermögen und dessen Erträgen;
 - b) Pflegegeldern und Kostenerstattungen;
 - c) Zuschüssen und Fördermitteln der öffentlichen Hand;
 - d) kirchlichen Beihilfen;
 - e) Spenden, Schenkungen, Vermächnissen und sonstigen Zuwendungen.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen solche Zuwendungen zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
3. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:
 - a) Kuratorium;
 - b) Stiftungsrat;
 - c) Geschäftsführer.
2. In die Organe der Stiftung können berufen werden:

- a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Ev. Kirche in Deutschland vom 10. 11. 1976 (ABl. S. 389; KABl. EKvW 1977 S. 26), denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht;
 - b) ordinierte Amtsträger der Evangelischen Kirche,
 - c) Personen, die auf Einzelantrag durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen zugelassen werden.
3. Für die Einberufung, Verhandlung und Beschlußfassung des Kuratoriums und des Stiftungsrates gilt:

- a) Zu den Sitzungen ist schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche durch den Vorsitzenden einzuladen.

Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte des Mitgliederbestandes anwesend ist.

- b) Bei Abstimmungen entscheidet, sofern im folgenden nicht anders bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen.
 - c) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächsten Sitzung zu genehmigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Stiftungsrates haften für den Schaden, der der Stiftung aus einer schuldhaften Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht, wobei die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist.

§ 6

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht mindestens aus 12 Mitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet durch:
 - schriftliche Erklärung des Ausscheidens aus dem Kuratorium gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates,
 - einstimmigen Kuratoriumsbeschluß, an dem das ausscheidende Mitglied nicht mitwirkt,
 - Vollendung des 75. Lebensjahres.

Das Kuratorium ergänzt sich durch Zuwahl.

Alle Wahlen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Paderborn und der Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Mitglieder der Betriebsleitungen und der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung sowie weitere Mitarbeiter und Gäste können durch den Vorsitzenden eingeladen werden.

4. Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
Es muß einberufen werden, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder eine Sitzung beantragt.
Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrates einberufen und geleitet.
5. Das Kuratorium beschließt über:
 - a) Änderungen der Satzung, Änderung des Stiftungszweckes und Auflösung der Stiftung;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates;
 - c) auf Vorschlag des Stiftungsrates:
 - Berufung und Abberufung des Geschäftsführers, des Leitenden Arztes des Krankenhauses, der Mitglieder der Betriebsleitungen (gem. § 9, Abs. 2) und der Leitenden Ärzte;
 - Aufnahme, Übernahme oder Aufgabe von Einrichtungen und Arbeitsgebieten;
 - Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses;
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e) Entlastung des Stiftungsrates und des Geschäftsführers.
6. Das Kuratorium nimmt die vom Stiftungsrat, vom Geschäftsführer und von den Leitungen der Einrichtungen jährlich zu erstattenden Berichte entgegen. Die Berichte sollen alle Punkte enthalten, die für die Lage und Entwicklung der Stiftung von Bedeutung sind.
7. Das Kuratorium kann Ausschüsse bilden, die den Stiftungsrat und die Betriebsleitungen beraten.

§ 7

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus 4 Mitgliedern des Kuratoriums, die jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von 4 Jahren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
3. Der Stiftungsrat führt die Aufsicht über die Geschäftsführung und das Stiftungsvermögen.
4. Der Stiftungsrat ist zuständig für die Vertretung der Stiftung gegenüber dem Geschäftsführer. In diesem Falle wird der Stiftungsrat durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter vertreten.
5. Der Stiftungsrat tritt in der Regel monatlich zur ordentlichen Sitzung zusammen. Er muß einberufen werden, wenn zwei Mitglieder oder der Geschäftsführer es beantragen.
6. Der Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen:
 - a) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie der Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse,
 - b) der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten;
 - c) die Aufnahme von Darlehen und dinglichen Belastungen des Grundbesitzes;
 - d) die Wirtschaftspläne, Stellenpläne und Investitionspläne;
 - e) die Jahresrechnung zur Vorlage an das Kuratorium;
- f) der Erlaß von Geschäftsordnungen für die Betriebsleitungen;
- g) alle weiteren Geschäfte, die der Stiftungsrat ausdrücklich von seiner Zustimmung abhängig macht.

7. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Geschäftsführer

1. Die Stiftung hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese können zur Einzelvertretung ermächtigt werden.
2. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich (im Sinne von § 26 Abs. 2 i. V. m. § 86 BGB).
3. Der Geschäftsführer koordiniert die gesamte Arbeit der Stiftung. Er gibt dem Stiftungsrat Auskunft und berichtet regelmäßig über Planungen und wesentliche Geschäfte der Stiftung.
4. Im Hinderungsfall wird der Geschäftsführer durch einen Stellvertreter vertreten. Die Berufung des Stellvertreters bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 9

Betriebsleitungen

1. Zur Erfüllung des Satzungszweckes ist für jede Einrichtung eine Betriebsleitung zu bilden, die für eine satzungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich ist. Die Betriebsleitungen unterstützen den Geschäftsführer bei der Führung der Geschäfte der Stiftung.
2. Die Betriebsleitung des Krankenhauses besteht aus dem Leitenden Arzt, der Leitenden Krankenpflegekraft und dem Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes. Die übrigen Betriebsleitungen bestehen jeweils aus dem Leiter der Einrichtung und dem Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.
3. Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Geschäftsführers weitere Mitglieder in jede Betriebsleitung berufen.

§ 10

Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

1. Eine Änderung der Satzung kann vom Kuratorium nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Auflösung des St. Johannisstiftes nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums beschlossen werden.
2. Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes und der Einwilligung der Kirchenleitung, unbeschadet der Zuständigkeit der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
4. Im Falle der Auflösung des St. Johannisstiftes fällt das Vermögen an die Ev.-luth. Kirchen-

gemeinde Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1995 in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung, in Kraft getreten am 1. 1. 1986, stiftungsaufsichtlich genehmigt am 24. 1. 1986 durch den Regierungspräsidenten in Detmold.

Paderborn, den 19. September 1994

Das Kuratorium des St. Johannisstiftes
Paderborn:

Schönhoff	Nolte
Spitzer	Moosburger
Stegemeyer	Vette
Johannsen	Dr. Brachvogel
Carstensen	Dr. Reimund
Köhler	Köster

Genehmigung

einer Satzungsänderung der
ev. Stiftung
„St. Johannisstift Paderborn“
in Paderborn

Aufgrund der mir durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Stiftungsgesetz NW vom 19. 11. 1991 (GV. NW. S. 449) übertragenen Befugnis genehmige ich hiermit gemäß § 12 StiftG NW vom 21. 6. 1977 (GV. NW. S. 274) die vom Kuratorium am 17. 5. 1993, 19. 9. 1994 beschlossene Satzungsänderung des „St. Johannisstift Paderborn“ in Paderborn.

Detmold, den 29. 5. 1995

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag
Krull

(L. S.)

Az.: 15.21 04-74

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 2 StiftG EKvW in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 17. April 1985 wird der Satzungsänderung der Stiftung

„St. Johannisstift Paderborn“

in Paderborn in der Fassung vom 19. September 1994 zugestimmt.

Bielefeld, den 22. Mai 1995

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Markert

Az.: 55256/B 04-33

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Ascheberg, Kirchenkreis Münster

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. März 1996
Az.: 17392/Ascheberg 9 S

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. Juli 1967 über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdinghausen (KABl. 1968 S. 6) mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Ascheberg führt nunmehr folgendes Siegel:



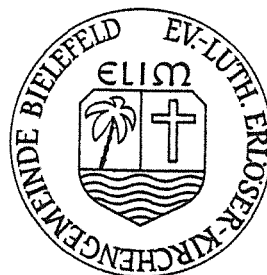
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Erlöser-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. April 1996
Az.: 21327/Bielefeld-Erlöser 9 S

Die durch Urkunde der Ev. Kirche von Westfalen vom 18. August 1949 mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 aus Teilen der Ev. Kirchengemeinde Schildesche gebildete Evangelisch-Lutherische Erlöser-Kirchengemeinde Bielefeld führt nunmehr folgendes Siegel:



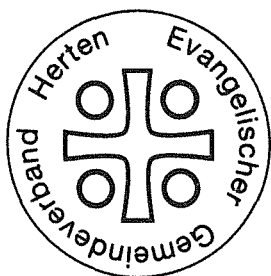
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels des Evangelischen Gemeindeverbandes Herten, Kirchenkreis Recklinghausen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. April 1996
Az.: 17558/Herten Gmd. Verb. 9 S

Der durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 5. Dezember 1989 mit Wirkung vom 1. Januar 1990 gebildete Evangelische Gemeindeverband Herten (KABl. 1990 S. 61) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Bekanntmachung des Siegels des Evangelischen Gemeindeverbandes Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. April 1996
Az.: 14802/Iserlohn Gmd.Vbd. 9 S

Der durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. November 1994 mit Wirkung vom 1. Januar 1995 gebildete Evangelische Gemeindeverband Iserlohn (KABl. 1995 S. 39) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung der Siegel der

- Ev. Christus-Kirchengemeinde Iserlohn
- Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Iserlohn
- Ev. Johannes-Kirchengemeinde Iserlohn
- Ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn
- Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn,
Kirchenkreis Iserlohn

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. März 1996
Az.: 53855/Iserlohn 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Iserlohn ist durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. November 1994 (KABl. 1995 S. 36) mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in fünf selbständige Kirchengemeinden geteilt worden. Die neuen Kirchengemeinden führen nunmehr folgende Siegel:





Die Bekanntmachung der Siegel erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Menden wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 3.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Menden wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 3.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.

Bielefeld, den 2. April 1996

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Demmer

Az.: 15268/Menden 1 (3.2)

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schale wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Schale wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.

Bielefeld, den 7. Mai 1996

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Demmer

Az.: 18382/I/Schale 1 (1.2)

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Martini-Kirchengemeinde Siegen wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 2.1.

§ 2

In der Evangelischen Martini-Kirchengemeinde Siegen wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 2.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.

Bielefeld, den 7. Mai 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Demmer

Az.: 21245/I/Siegen-Martini 1 (2.2)

**Pfarrstelle im eingeschränkten
pfarramtlichen Dienst**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 6. 1996
Az.: A 6-02

Das Landeskirchenamt hat die 2. Kreispfarrstelle Hagen als Stelle festgestellt, in der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 6. 1996
Az.: C 3-61

I. Das Landeskirchenamt hat beschlossen, folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchenkreis Arnsberg:

Gemeindeaufbau, Projekt: „Brücken bauen“

Kirchengemeinde Warstein

(Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Bielefeld:

Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchengemeinden und der Diakonie

Kirchenkreis Dortmund-Süd:

Kirchengemeinde Sölde (Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Gelsenkirchen:

Kirchengemeinde Buer-Middelich

(Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Hagen:

Krankenhausseelsorge

Jakobus-Kirchengemeinde Hagen

(Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Iserlohn:

Kirchengemeinde Schwerte (Gemeindearbeit und Altenheimseelsorge)

Kirchenkreis Münster:

Kirchengemeinde Freckenhorst

(Gemeindearbeit im Bereich Everswinkel)

Kirchenkreis Soest:

Kirchengemeinde Lippstadt

(Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Kirchengemeinde Nordwalde-Altenberge
(Gemeindearbeit)

II. Ferner ist Einweisung möglich in folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst:

Kirchenkreis Dortmund-Nordost:

Kirchengemeinde Lanstrop

(Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Hattingen-Witten:

Mitarbeit im Schulleferat

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Theologische Prüfungen:

Für die Erste Theologische Prüfung zum **Frühjahrstermin 1996** wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

a) Die Wende der Pentateuchkritik in den letzten fünfundzwanzig Jahren – Darstellung und Beurteilung

b) Schöpfungstheologie im Alten Testament und ihre heutige Relevanz

Neues Testament

a) Der Sinn der Paränese im Galaterbrief

b) Galiläa, die Heimat Jesu. Sozialkulturelle Hintergründe der Verkündigung Jesu

Kirchengeschichte

a) Demut. Bedeutung und Funktion in der Alten Kirche – modernes Paradigma?

b) Das Marburger Religionsgespräch von 1529 – Vorgeschichte, Verlauf und kirchengeschichtliche Bedeutung

Systematische Theologie

a) Karl Barths Erwahlungslehre und das Problem der doppelten Prädestination

b) Ethische Rationalität. Die Begründung der theologischen Ethik bei M. Honecker und T. Rendtorff

Praktische Theologie

a) Das Predigtverständnis der „liberalen“ Theologie – dargestellt und in seiner Aktualität diskutiert an der Schrift von O. Baumgarten, Predigt-Probleme. 1904

b) Allgemeiner oder konfessionell gebundener Religionsunterricht – der Streit um das kirchliche Selbstverständnis des Religionsunterrichts, dargestellt und diskutiert vor allem an der Position G. Ottos

Für die Zweite Theologische Prüfung zum **Frühjahrstermin 1996** wurden für die Hausarbeit folgende Themen gegeben:

- a) „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“: Die biblische Auffassung von der Arbeit und vom Lohn der Arbeit. Inwiefern ist die christliche Kirche theologisch gefordert, wenn nicht mehr genügend bezahlte Arbeit für alle angeboten wird?
- b) Die Bedeutung der Ehe nach biblischem Zeugnis
- c) Bibelstunde – Bibelwoche – Bibelarbeit: wie bleibt die Heilige Schrift der Gemeinde erhalten?

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden:

stud. theol. Althoff, Andrea
 Auffermann, Markus
 Bahr, Petra
 Becker, Jan Peter
 Biermann, Matthias
 Bierski, Anja
 Bratke, Lars
 Buschmaas, Uwe
 de Wilde, Claudia
 Eckey, Christian
 Ehrenberg, Thomas
 Falke, Matthias
 Glatter, Michael
 Gramm, Cornelia
 Gurn, Daniela
 Herfeld, Matthias
 Karweick, Stefanie
 Knickmeier, Petra
 Kowalski, Bettina
 Kunkel, Lars
 Kunze, Armin
 Landwehr, Michael
 Looks, Carsten
 Mayer, Christian
 Mayer, Jens
 Marzinzik, Burghard
 Menzel, Ulrich
 Meyer, Susanne
 Münker, Bernd
 Ostmeyer, Karl-Heinrich
 Peddinghaus, Carsten
 Peters, Ralf
 Plesken, Dörte
 Pollmann, Dirk
 Riemer, Frank
 Sonnemann, Katrin
 Schikorra, Andreas
 Schulte, Andreas
 Schulte, Heike
 Steiner, Frank
 Stötzel, Stephan
 Teschner, Sven
 Ullrich, Hans-Paul
 Weymann, Tomke
 Wienzek, Claus

Als Vikar/Vikarin in den Vorbereitungsdienst wurden aufgenommen:

stud. theol. Baumann-Schulz, Katharina
 Becht, Clemens
 Becker, Bernd
 Bergmann, Tobias
 Beuermann, Marco
 Brings, Martin
 Butzke, Mike
 Deppermann, Andreas
 Ditthardt, Marc
 Engelking, Stefan
 Fischer, Barbara
 Fischer, Christoph
 Friedrich, Meike
 Giesler, Jens
 Grote, Stefan
 Holthoff, Monika
 Janus, Martin
 Krause, Michael
 Kükenshöner, Volker
 Lange, Ralf
 Latzel, Olaf
 Lübke, Thorsten
 Meyhoff, Britta
 Möllenhoff, Holger
 Nolte, Burkhardt
 Reihs-Vetter, Almuth
 Schäferbarthold, Dörthe
 Schewe, Dr. Martin
 Schneider, Karsten
 Schuch, Rüdiger
 Schwulst, Rüdiger
 Spornhauer, Dirk
 Steiner, Ralf
 Stork, Friedrich
 Uhte, Edith
 Wehmeier, Edgar
 Weyer, Andreas
 Wortmann, Karin
 Zimmer, Christian
 Zwickel, Dr. Wolfgang

Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen sind:

Vikar/in Bierbrodt, Ina Annette
 Biermann, Andreas
 Bischoff, Olaf
 Cost, Petra
 Dargel, Matthias
 Dressler, Frank
 Edusei, Erika
 Ellmer, Regine
 Eulenstein, Jörg
 Gehrman, Axel
 Gizzas, Jürgen
 Görler, Hartmut
 Handke, Petra
 Heekeren, Christine
 Herrmann, Martin Christian
 Hüging, Christian
 Iwanczik, Stefan
 Jerosch, Jürgen
 Klöpfer, Susanne
 Kötter, Dr. Ralf
 Korthaus, Ludwig-Hendrik
 Korthaus, Sabine
 Krullmann, Jürgen

Kuckshoff, Susanne
 Lefeber, Hans
 Linnemann, Wolfram
 Mackenbrock, Jürgen
 Mailänder, Kathrin
 Markmann, Elke
 Melzer, Ulrich
 Nolte-Günther, Holger
 Reese, Frank
 Rudzio, Heidrun
 Rüter, Frank
 Rummeling-Becht, Iris
 Schmidt, Verena
 Udodesku, Sabine
 Wanke, Roland
 Weiling, Dr. Christoph

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

Majoros, Johannes
 Mattenklodt, Hendrik,

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Rainer Bach am 28. April 1996 in Dortmund;
 Pastorin im Hilfsdienst Heike Bergmann am 26. April 1996 in Volmarstein;
 Pastor im Hilfsdienst Claus Carstensen am 16. Mai 1996 in Bielefeld;
 Pastor im Hilfsdienst Jens Dechow am 12. Mai 1996 in Dortmund-Löttringhausen;
 Pastor im Hilfsdienst Stephan Duchow am 21. April 1996 in Münster;
 Pastorin im Hilfsdienst Nicole Frommann-Carstensen am 16. Mai 1996 in Bielefeld;
 Pastorin im Hilfsdienst Marianne Funda am 16. März in Hattingen-Holthausen;
 Pastor im Hilfsdienst Matthias Gleibe am 14. April 1996 in Hunnebrock-Hüffen-Werfen;
 Pastor im Hilfsdienst Carsten Griese am 28. April 1996 in Dortmund;
 Pastor im Hilfsdienst Thomas Haensel-Hadwiger am 31. März 1996 in Hagen;
 Pastorin im Hilfsdienst Britta Hülsewig am 10. März 1996 in Dortmund-Hombruch;
 Pastor im Hilfsdienst Christoph Karallus am 3. März 1996 in Hörstel;
 Pastor im Hilfsdienst Ekkehard Karottki am 21. April 1996 in Holzhausen an der Porta;
 Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Knebel de Mendes da Mata am 19. April 1996 in Dortmund;
 Pastorin im Hilfsdienst Antje Lewitz-Danguillier am 14. April 1996 in Herne;
 Pastorin im Hilfsdienst Antje Lütke-meier am 5. Mai 1996 in Obernbeck;
 Pastor im Hilfsdienst Thomas Ciril Müller am 24. März 1996 in Hagen;
 Pastor im Hilfsdienst Dieter Naumann am 21. April 1996 in Recklinghausen;
 Pastorin im Hilfsdienst Katrin Neuhaus-Dechow am 12. Mai 1996 in Dortmund-Löttinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Niels Nieborg am 24. März 1996 in Herne;

Pastorin im Hilfsdienst Dorothea Pfuhl am 12. Mai 1996 in Leeden;

Pastorin im Hilfsdienst Katja Reichling am 28. April 1996 in Ovenstätt;

Pastor im Hilfsdienst Dr. Olaf Reinmuth am 5. Mai 1996 in Bad Oeynhausen;

Pastor im Hilfsdienst Stefan Salzmänn am 16. Mai 1996 in Westerkappeln;

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Sarpe am 17. März 1996 in Dortmund;

Pastor im Hilfsdienst Martin Streppel am 8. April 1996 in Ennepetal;

Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Timmer-Rosenbusch am 21. April 1996 in Hamm;

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Westrupp am 14. April 1996 in Lüdenscheid;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Wilkens am 21. April 1996 in Recklinghausen.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Düker, Bad Oeynhausen, zum 7. Mai 1996;

Pastor im Hilfsdienst Christian Holtz, Plettenberg, zum 1. Mai 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Spelsberg, Berge, zum 19. Mai 1996.

Bestätigt sind:

die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Hagen vom 23. Februar 1996, wonach Pfarrer Siegfried Gras, Hagen, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Hagen und Pfarrerin Elke Schwerdtfeger, Hagen, zur 1. Stellvertreterin des Synodalassessors des Kirchenkreises Hagen gewählt worden sind.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Dietmar Alfred Auner zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg (4. Pfarrstelle); Kirchenkreis Plettenberg;

Pastor im Hilfsdienst Volker Böcker zum Pfarrer des Kirchenkreises Bochum (10. Kreis-pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Bonke zum Pfarrer der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Fiedler zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Menden (Pfarrstelle 3.1), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Frank Fiedler zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Menden (Pfarrstelle 3.2), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Martin Giesler zum Pfarrer der Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastorin Brigitte Gläser zur Pfarrerin des Ev. Studentenfarramtes Paderborn (1. landeskirchliche Pfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Kerstin Goldbeck zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Wiescherhöfen (Pfarrstelle 3.2), Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Jens Haasen zum Pfarrer der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Hagen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pfarrer Günter Jochum Ev. Kirchengemeinde Wilnsdorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum Pfarrer des Kirchenkreises Siegen (11. Kreis-pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Volker Kluft zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ostönnen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pastorin im Hilfsdienst Heike Lohmann zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Lünern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastor im Hilfsdienst André Ost zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Pastor im Hilfsdienst Harald Schieber zum Pfarrer der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Peter Spelsberg zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Friedrich Stiller zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (8. Verbandspfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Brigitte Straßmann zur Pfarrerin der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Marl (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Vogtmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Langendreer-Süd (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor Dietrich Weber zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Weiß zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Vorhalle (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen.

Beurlaubt sind:

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Iseringhausen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten gemäß § 2 Abs. 2 HDG i. V. m. § 21 Abs. 3 HDG;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Prybylski-Wessels, Kirchenkreis Bielefeld, gemäß § 2 Abs. 3 HDG i. V. m. § 21 Abs. 3 PfdG.

In den Wartestand versetzt worden sind:

Pfarrer Christiane Becker, Ev. Kirchengemeinde Syburg-Auf dem Höchsten (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, gemäß § 61a Abs. 1 PfdG;

Pfarrer Klaus Rix, Ev. Kirchengemeinde Gütersloh (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, infolge Berufung in den Dienst der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne;

Pfarrer Renate Stein-Pieper, Ev. Philipp-Kirchengemeinde Recklinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, gemäß § 61a Abs. 1 PfdG.

Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 AGHDG

Pastorin im Hilfsdienst Martina Bogdan, Kirchenkreis Gütersloh.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Harald Bedenbender, Ev. Kirchengemeinde Bad Sachsa (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Juni 1996;

Pfarrer Walter Brehm, Ev. Schalom-Kirchengemeinde Scharnhorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost, zum 1. Mai 1996;

Pfarrer Klaus Cibulski, Ev. Kirchengemeinde Menden (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Juni 1996;

Pfarrer Gerd-Helmut Hasenburg, Kirchenkreis Bochum (10. Kreispfarrstelle), zum 1. Mai 1996;

Pfarrer und Superintendent Wilhelm Ubrig, Ev. Kirchengemeinde Plettenberg (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg, zum 1. Mai 1996;

Pfarrer Hans-Jürgen Warneke, Ev. Kirchengemeinde Lengerich (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg zum 1. Mai 1996.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Hermann Arfmann, zuletzt Pfarrer in Halle, Kirchenkreis Halle, am 13. April 1996 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Carl-Heinz Gauer, zuletzt Pfarrer in Dortmund-Paulus, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 26. März 1996 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i. R. Hermann Grotensohn, zuletzt Pfarrer in Schloß-Neuhaus, Kirchenkreis Paderborn, am 12. April 1996 im Alter von 62 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinz Henche, zuletzt Pfarrer in Dankersen, Kirchenkreis Minden, am 5. Mai 1996 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Karl Kraa, zuletzt Pfarrer in Bielefeld-Altstädter Nicolai, Kirchenkreis Bielefeld, am 6. April 1996 im Alter von 91 Jahren;

Pfarrer i. R. Werner Richwin, zuletzt Pfarrer in Altenbochum, Kirchenkreis Bochum, am 24. März 1996 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm Schürmann, zuletzt Pfarrer in Lerbeck, Kirchenkreis Minden, am 2. April 1996 im Alter von 65 Jahren;

Pfarrer i. R. Fritz Schwier, zuletzt Pfarrer in Oberbeck, Kirchenkreis Herford, am 9. Mai 1996 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer i. R. Hermann Wilm, zuletzt Pastor und stellvertretender Leiter der von Bodelschwingschen Anstalten und Vorsteher der Anstalt Bethel, am 2. Mai 1996 im Alter von 88 Jahren.

Zu besetzen sind:

- a) Die 4. **Kreispfarrstelle** des Kirchenkreises Vlotho (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen). Bewerbungen sind an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Vlotho zu richten.
- b) **Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Borch en, Kirchenkreis Paderborn;
3. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Bruch, Kirchenkreis Recklinghausen (sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen);
1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh;
1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Havixbeck, Kirchenkreis Münster;
2. Pfarrstelle Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;
2. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Neheim, Kirchenkreis Arnsberg;
2. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Peckelsheim, Kirchenkreis Paderborn;
2. Pfarrstelle Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pr. Oldendorf, Kirchenkreis Lübbecke;
1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt, Kirchenkreis Recklinghausen;
1. Pfarrstelle Ev. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen;
1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Werl, Kirchenkreis Soest;
3. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Weslarn, Kirchenkreis Soest;
1. Pfarrstelle Ev.-Luth. Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof, Kirchenkreis Vlotho (sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen);
2. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Wulfen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten.
- c) **Die Pfarrstellen, in denen ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann; dabei macht das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:**
2. Pfarrstelle Hagen (Schulreferat und Erwachsenenbildung);
- Pfarrstelle 1.2 Ev. Kirchengemeinde Schale, Kirchenkreis Tecklenburg;
- Pfarrstelle 2.2 Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen.

Ernannt sind:

Frau Studienrätin z.A.i.K. Monika Günner am Ev. Gymnasium Lippstadt zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Mai 1996.

Herr Studienrat z.A.i.K. Dietmar Först, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 1996.

Frau Birgit Kleymann, Lehrerin für die Sekundarstufe I z.A.i.K. an der Birger-Forell-Realschule, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Mai 1996.

Angestellt ist:

Frau Studienrätin z.A.i.E. Petra Bergmanns, am Ev. Gymnasium Meinerzhagen im Planstelleninhaberverhältnis auf Lebenszeit als Studienrätin i.E. mit Wirkung vom 1. April 1996.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart

Herr Kirchenmusikdirektor Gerhard Strub ist mit Wirkung vom 1. April 1996 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Plettenberg berufen worden.

Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Titelverleihung

Dem C-Kirchenmusiker Harald Plaumann, Evangelisch-Lutherische Friedens-Kirchengemeinde Hagen, ist der Titel „Kantor“ verliehen worden.

Kirchenmusikalische Prüfungen

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker/in haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfungen erhalten:

Heinz-Ulrich Brauckhoff, Nordstraße 6, 33790 Halle

Friedrich Föst, Schützenstraße 12, 32312 Lübbecke

Sonja Plotnikow, Mozartstraße 6, 58119 Hagen

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusikerin (Chorleiterin) hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Dimuth van der Bent, Piewittsheide 9, 32339 Espelkamp

Den Fachkurs „Kirchliches Verwaltungswesen“ 11.96 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 26. April 1996 bestanden:

Brinkmann, Olaf KK Bad Oeynhausen

Drawe, Dagmar KK Steinfurt-Coesfeld-Borken

Gruß, Andrea KK Iserlohn

Habbecke, Nicola Gesamtverband Bochum

Heselmeier, Simone KK Lübbecke

Kanthak, Ursula KK Tecklenburg

Kindt, Nicole	Landeskirchenamt Bielefeld
Krämer, Daniela	Landeskirchenamt Bielefeld
Menzel, Silke	Gesamtverband Bochum
Rose, Michael	KK Siegen
Tschoepel, Astrid	KK Iserlohn
Vox, Beate	Hamannstift Münster

Stellenangebote:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther (ca. 7.700 Gemeindeglieder, drei Pfarrbezirke) sucht zum 1. April 1997 eine(n) B-Kirchenmusiker(in) (60%), da die jetzige Stelleninhaberin in den Ruhestand geht.

Die Eingruppierung erfolgt nach BAT-KF Vb bis IVa.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste in der St.-Jacobi-Kirche;
- Orgelspiel bei Kasualien (einschließlich Beerdigungen) und bei wöchentlichen Andachten im Krankenhaus;
- Leitung des gemischten Kirchenchores (ca. 55 Mitglieder);
- Durchführung von ein bis zwei geistlichen Abendmusiken im Jahr.

Wünschenswert wären Sing- oder Instrumentalarbeit mit Kindern oder Jugendlichen. Die Posaunenchor werden ehrenamtlich geleitet.

An Instrumenten stehen zur Verfügung: eine dreimanualige Förster-Nicolaus-Orgel, mit 33 Registern, ferner zwei Kleinorgeln (Steinmann): in Friedhofskapelle und Krankenhaus sowie Steinway-Flügel und Klavier: im Gemeindehaus.

Werther ist eine am Teutoburger Wald gelegene Kleinstadt bei Bielefeld mit weiterführenden Schulen. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Bewerbungen und Anfragen bitte bis zum 1. September 1996 an das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther, z. Hd. des Vorsitzenden, Pfarrer H. Hanke, Am Kerkskamp 2, 33824 Werther, Tel.: 0 52 03 / 88 45 69 oder 0 52 03 / 71 51.

In der Ev.-Luth. Stiftskirchengemeinde Schildesche ist die B-Kirchenmusiker/innen-Stelle (100%) zum 1. Oktober 1996 wieder zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht.

Unsere Gemeinde hat ca. 7500 Gemeindeglieder und umfaßt z. Z. 4 Pfarrstellen mit 3 Predigtstellen: der Stiftskirche, dem Alten- und Pflegeheim sowie dem Gemeindezentrum Steinsiek, an dem die musikalische Arbeit von einer nebenberuflichen C-Kirchenmusikerin getan wird.

Wir suchen eine/n Kirchenmusiker/in, der/die die bisherige Arbeit fortführt und auch eigene Akzente setzt. Wir wünschen uns jemanden, der Liebe zu Liturgie und Verkündigung mitbringt, der ein vertrauensvolles Miteinander in der Gemeinde sucht und auch an der außermusikalischen Gemeindearbeit interessiert ist.

Von unserem/r neuen Mitarbeiter/in erwarten wir:

- Organistendienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen;
- Leitung der Kantorei;
- Leitung des Posaunenchores und Schulung des Nachwuchses;
- Bereitschaft zum Aufbau einer Kinder- und Jugendarbeit.

Folgendes Instrumentarium steht zur Verfügung:

in der Stiftskirche die mechanische Führer-Orgel (III-35) und das Steinmann-Positiv (5 Register); außerdem ist ein Schimmel-Flügel vorhanden, und es gibt ferner Orff-Instrumente und Blockflöten.

Da keine Dienstwohnung zur Verfügung steht, ist die Gemeinde bei der Wohnungssuche behilflich. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF Vb bis IVa.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Mittlere Urkunde) richten Sie bitte bis 30 Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer H.-F. Alfringhaus, Gemeindebüro der Stiftskirchengemeinde, Johannisstraße 13, 33611 Bielefeld. Auskünfte erteilt der Kirchenmusiker F.-W. Eppinger, Tel.: 05 21 / 12 23 34.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Staatskirchenrecht

Heribert Heinemann und Heiner Marré (Hrsg.): **Die Einigung Europas und die Staat-Kirche-Ordnung**, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 27, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster 1993, X, 144 S., Pb., 44,- DM.

Das Schwerpunktthema der EKD-Synode 1995 war Europa. Wer sich mit dem Teilaspekt Europa und Staatskirchenrecht auseinandersetzen will, kann nunmehr auf den 27. Band der Essener Gespräche zurückgreifen. Traditionell wird das Tagesthema aus mehreren Blickwinkeln beleuchtet. Dr. Otto Kimminich, Professor in Regensburg, leitete die Tagung ein mit dem Thema „Europa als (Geistes)geschichtliche Erscheinung und politische Aufgabe“ (S. 6–23).

Nach dieser universalhistorischen Perspektive folgten zwei weitere Referate. Dr. Jochen Abr. Frowein, Professor in Heidelberg und Vizepräsident der Europäischen Menschenrechtskommission in Straßburg, referierte über „Die Bedeutung des die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit garantierenden Artikels 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention“ (S. 46–60). Diese Konvention schlossen die Mitglieder des Europa-

rates am 4. 11. 1950, indem sie sich verpflichteten, aller ihrer Herrschaft unterstehenden Personen bestimmte Rechte und Freiheiten wie z. B. die Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) zu gewähren. Um die Einhaltung dieser Verpflichtung zu gewährleisten, wurden die Europäische Kommission für Menschenrechte und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit Sitz in Straßburg errichtet. Die Kommission kann von jedem Vertragsstaat angerufen werden wegen Verletzung der Konvention und von Einzelpersonen, wenn der jeweilige innerstaatliche Rechtsweg erschöpft ist. Die Kommission versucht dann zu einer gültlichen Einigung zu kommen. Gelingt dies nicht, entscheidet der Ministerausschuß, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist der Gerichtshof angerufen wird. Professor Frowein interpretierte Art. 9 EMRK sowohl in individualrechtlicher als auch in kollektivrechtlicher Hinsicht unter Heranziehung der Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofs und der Entscheidungen der Kommission. Anschließend ergab sich eine rege Diskussion insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der Besonderheiten des deutschen Staatskirchenrechts.

Das anschließende Referat von Dr. Gerhard Robbers, Professor in Trier, hatte die Fortentwicklung des Europarechts und seine Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland (S. 81–101) zum Thema. Durch die Gründungsverträge ist die EG in einzelnen Sachbereichen mit Hoheitsbefugnissen ausgestattet. In diesem Rahmen beansprucht die EG einen Anwendungsvorrang gegenüber der nationalen Rechtsordnung, so daß die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme nicht an nationalen Rechtsvorschriften, auch nicht an Grundrechten, überprüft werden kann. Dieser Anwendungsvorrang bedingt die Notwendigkeit der Gewährleistung eines gemeinschaftsweiten Grundrechtsstandards, an dem sich jeder Rechtsetzungsakt und jede Maßnahme der Gemeinschaft messen lassen muß. Das Gemeinschaftsrecht enthält keinen ausformulierten Grundrechtskatalog. Gleichwohl gibt es sog. Gemeinschaftsgrundrechte als allgemeine Rechtsgrundsätze, die als Teil des primären Gemeinschaftsrechts eingeordnet werden. Konkretisiert werden diese nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs durch die Grundsätze des Gemeinschaftsrechts und der Gründungsverträge, die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und völkerrechtliche Menschenrechtsgewährleistungen (insbesondere EMRK). Dazu gehört u. a. auch die Religionsfreiheit. Professor Robbers beleuchtete vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Luxemburg) und der Autonomie der Kirchen im Gemeinschaftsrecht einzelne Problemfelder wie Arbeits- und Sozialrecht, Kirchenfinanzierung, Bildung und Kultur etc. Im letzten Abschnitt zu Problemen und Chancen stellte er fest, daß es zu einer allgemeinen Privatisierung von Kirche in Europa kommen werde, wenn es bei den

bisherigen Tendenzen bliebe. Gleichwohl hätten kirchliche Eigenart und Autonomie recht verstanden und betrieben ihren Ort als stützende Begleitung europäischer Einigung.

Die Essener Gespräche haben wieder einmal ein wichtiges Thema aufgegriffen und von Experten kompetent behandeln lassen. Die Aktualität zeigt sich u. a. an zwei Büchern, die nur wenig später erschienen: Robbers (Hrsg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, Baden-Baden 1995, und Bleckmann, Von der individuellen Religionsfreiheit des Art. 9 EMRK zum Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, Köln 1995. Politisch haben die beiden großen Kirchen im vergangenen Jahr darauf reagiert, daß das primäre Gemeinschaftsrecht die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Kirchen nicht berücksichtigt. Sie streben durch einen Vorschlag gegenüber dem Bundeskanzler und den Ministerpräsidenten der Bundesländer an, daß das europäische Vertragswerk um einen „Kirchenartikel“ ergänzt wird. Danach hat die Gemeinschaft die verfassungsrechtliche Stellung der Religionsgemeinschaften in den Mitgliedstaaten als Ausdruck von deren Identität und Kultur sowie als „Teil des gemeinsamen kulturellen Erbes“ zu achten. In diesem Jahr wird auf der Regierungskonferenz über die Überprüfung nach Weiterentwicklung des Maastrichter Vertrages beraten. Es bleibt abzuwarten, ob der Vorstoß der Kirchen dazu führt, daß das Thema überhaupt auf der Tagesordnung steht. Dr. A. Schilberg

Athen

Mogens Herman Hansen: „**Die Athenische Demokratie im Zeitalter des Demosthenes**“. Struktur, Prinzipien und Selbstverständnis (Antike in der Moderne), Akademie Verlag, Berlin, 1995, XVIII, 437 S., geb., 68,- DM.

„Direkte Demokratie in historischer Perspektive“; „Die athenische Verfassung bis 403 v. Chr.: Eine historische Skizze“; „Athen als Stadtstaat und Demokratie“; „Das Volk von Athen“; „Die Volksversammlung“; „Die Gesetze und die Nomotheten“; „Das Volksgericht“; „Die Magistrate“; „Der Rat der Fünfhundert“; „Die führenden Politiker“; „Der Rat vom Areopag“; „Der Charakter der athenischen Demokratie“: das sind die Überschriften der einzelnen Kapitel. Der Verf. lehrt Klassische Philologie in Kopenhagen und hat ein außerordentlich reiches Buch geschrieben. Es geht um die direkte Demokratie in Athen. Die Darstellung, die auf den zeitgenössischen Quellen beruht, umfaßt die Periode von 403 bis 322 v. Chr. Sie konzentriert sich besonders auf die entscheidenden letzten 30 Jahre, die die politische Karriere des Demosthenes umfassen und mit seinem Selbstmord enden. Natürlich ist das Buch zunächst für historisch Interessierte geschrieben, aber es wird alle interessieren, die sich über die Grundlagen des demokratischen Staates informieren wollen. Das Buch zeigt wirkungsmächtige Geschichte.

K.-F. W.

Jahresabschluß 1995

DGM

Evangelische Darlehns-Genossenschaft eG,
48147 Münster

(verkürzte Fassung)

Der Originaljahresabschluß wurde vom Westfälischen Genossenschaftsverband e. V., Münster, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluß mit vollständigem Anhang wurde beim Genossenschaftsregister Münster und im Bundesanzeiger Nr. 92 vom 18. 5. 1996 veröffentlicht.

Aktivseite

1. Jahresbilanz zum

	DM		Geschäftsjahr		Vorjahr TDM
			DM	DM	
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			761.099,21		502
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			15.774.556,94		17.517
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	15.774.556,94				(17.517)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			<u>—,—</u>	16.535.656,15	—,—
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			—,—		—,—
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	—,—				(—,—)
b) Wechsel			<u>19.601,96</u>	19.601,96	—,—
darunter bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	19.601,96				(—,—)
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			57.714.261,10		51.920
b) andere Forderungen			<u>422.064.486,12</u>	479.778.747,22	293.723
4. Forderungen an Kunden				768.349.232,93	700.004
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	156.002.889,09				(120.019)
Kommunalkredite	176.011.839,86				(159.515)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		—,—			—,—
ab) von anderen Emittenten		<u>20.064.500,00</u>	20.064.500,00		—,—
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		376.349.478,47			473.189
bb) von anderen Emittenten		<u>442.525.643,70</u>	818.875.122,17		429.670
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	669.813.720,70				(759.442)
c) eigene Schuldverschreibungen			<u>—,—</u>	838.939.622,17	—,—
Nennbetrag	—,—				(—,—)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				142.272.001,96	127.552
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen			385.000,00		150
darunter: an Kreditinstituten	140.000,00				(140)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			<u>3.724.000,00</u>	4.109.000,00	3.717
darunter: bei Kreditgenossenschaften	3.576.000,00				(3.576)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				—,—	—,—
darunter: an Kreditinstituten	—,—				(—,—)
9. Treuhandvermögen				144.528,07	149
darunter: Treuhandkredite	144.528,07				(149)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				—,—	8
11. Immaterielle Anlagewerte				59.478,00	44
12. Sachanlagen				3.965.608,39	4.279
13. Sonstige Vermögensgegenstände				1.752.063,62	1.058
14. Rechnungsabgrenzungsposten				<u>7.020.502,66</u>	8.549
Summe der Aktiva				<u>2.262.946.043,13</u>	<u>2.112.031</u>

31. 12. 1995

Passivseite

	Geschäftsjahr				Vorjahr TDM
	DM	DM	DM	DM	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			—,—		59
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			<u>175.547.434,93</u>	175.547.434,93	185.021
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		43.873.290,21			26.893
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		<u>413.461.387,22</u>	457.334.677,43		407.487
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		263.610.759,84			236.740
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>1.170.676.126,42</u>	<u>1.434.286.886,26</u>	1.891.621.563,69	1.110.091
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			55.879.201,39		51.993
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			<u>—,—</u>	55.879.201,39	—,—
darunter:					
Geldmarktpapiere	—,—				(—,—)
eigene Akzepte und					
Solawechsel im Umlauf	—,—				(—,—)
4. Treuhandverbindlichkeiten				144.528,07	149
darunter: Treuhandkredite	144.528,07				(149)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				3.487.906,38	4.191
6. Rechnungsabgrenzungsposten				1.087.557,10	1.333
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen			827.771,00		749
b) Steuerrückstellungen			7.718.706,51		2.115
c) andere Rückstellungen			<u>858.653,44</u>	9.405.130,95	1.326
8. Sonderposten mit Rücklageanteil gem. § 6 b EStG				—,—	—,—
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				—,—	—,—
10. Genußrechtskapital				50.000.000,00	15.000
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	—,—				(—,—)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				5.000.000,00	—,—
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital			14.355.250,00		14.006
b) Kapitalrücklage			—,—		—,—
c) Ergebnisrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage	31.479.098,24				30.082
cb) andere Ergebnisrücklagen	<u>22.418.000,00</u>	53.897.098,24			21.918
d) Bilanzgewinn			<u>2.520.372,38</u>	70.772.720,62	2.878
Summe der Passiva				<u>2.262.946.043,13</u>	<u>2.112.031</u>
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		998.054,17			1.231
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		43.455.672,47			43.936
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		<u>—,—</u>	44.453.726,64		—,—
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		—,—			—,—
b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen		—,—			—,—
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>85.815.829,50</u>	85.815.829,50		115.988
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	—,—				(—,—)

2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995

	Geschäftsjahr				Vorjahr TDM
	DM	DM	DM	DM	
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	77.543.825,72				67.501
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	55.512.503,27	133.056.328,99			72.700
2. Zinsaufwendungen		113.706.332,07	19.349.996,92		119.406
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		6.263.475,90			3.447
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften		305.492,88			305
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		—,—	6.568.968,78		—,—
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			—,—		—,—
5. Provisionserträge		929.699,40			863
6. Provisionsaufwendungen		137.587,02	792.112,38		133
7. Nettoertrag aus Finanzgeschäften (Vorjahr: Nettoaufwand)			1.232.402,49		2.296
8. Sonstige betriebliche Erträge			938.435,05		1.054
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			—,—		1.323
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter	4.153.597,97				4.162
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Altersv.	341.199,79	1.102.782,58	5.256.380,55		1.047 (297)
b) andere Verwaltungsaufwendungen		2.599.951,51	7.856.332,06		2.969
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			591.796,42		819
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			62.160,92		22
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			—,—		8.178
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		1.888.272,63	1.888.272,63		—,—
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		237.500,00			—,—
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		—,—	237.500,00		—,—
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			—,—		—,—
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil			—,—		—,—
19. Überschuß aus der normalen Geschäftstätigkeit			22.022.398,85		8.161
20. Außerordentliche Erträge			—,—		—,—
21. Außerordentliche Aufwendungen			—,—		—,—
22. Außerordentliches Ergebnis			—,—		(—,—)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		13.521.602,33			3.386
24. Sonstige Steuern		980.424,14	14.502.026,47		1.897
24a Zuführung zum Fonds für allg. Bankrisiken			5.000.000,00		—,—
25. Jahresüberschuß			2.520.372,38		2.878
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			—,—		—,—
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen			2.520.372,38		2.878
a) aus der gesetzlichen Rücklage			—,—		—,—
b) aus anderen Ergebnisrücklagen			—,—		—,—
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen			2.520.372,38		2.878
a) in die gesetzliche Rücklage			—,—		—,—
b) in andere Ergebnisrücklagen			—,—		—,—
29. Bilanzgewinn			2.520.372,38		2.878

1 D 21098 B

**Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld
